

2017

Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge

Präambel

1. Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, das Ansehen der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kundinnen und Kunden (nachstehend: Kunden), die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet werden, auch wenn sie den Banken ausser einer Zielvorstellung keine weiteren Weisungen erteilen.
2. Die Richtlinien gelten als Standesregeln (Selbstregulierung) und sind als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannt. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich einerseits auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. OR), andererseits auf die jeweiligen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde (wie z.B. Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken).
3. In spezialgesetzlich geordneten Bereichen gehen die einschlägigen Sonderregelungen (z.B. BVG, KAG und darauf gestützte Regulierungen bzw. Selbstregulierungen) diesen Richtlinien vor.

I. Grundsätze

Art. 1

¹ Durch den Vermögensverwaltungsauftrag wird die Bank ermächtigt, alle Handlungen auszuführen, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Bank übt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Kunden, soweit sie ihr bekannt sein können. Zu diesem Zweck erstellt sie ein Risikoprofil, das die Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des Kunden festhält. Bei der Vermögensverwaltung handelt die Bank nach freiem Ermessen im Rahmen ihrer Anlagepolitik, der mit dem Kunden ermittelten Anlageziele, der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie und allfälliger Weisungen des Kunden (einschliesslich allfälliger Anlagebeschränkungen). Dagegen erlaubt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht, Aktiven zurückzuziehen.

² Im Vermögensverwaltungsauftrag oder dessen Anhängen sind u.a. die Referenzwährung und die Entschädigung der Bank (Art. 14–17 dieser Richtlinien) zu regeln.

Ausführungsbestimmungen

4. Die Bank erstellt ein Risikoprofil, das die Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des Kunden unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation, Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen festhält. Gestützt darauf und in Berücksichtigung allfälliger Weisungen des Kunden (Ziff. 9 dieser Richtlinien) legt die Bank eine dem Risikoprofil des Kunden entsprechende Anlagestrategie vor.

5. Die Bank legt ihre Anlagepolitik für die Erfüllung von Vermögensverwaltungsaufträgen nach freiem Ermessen fest. Sie erörtert mit dem Kunden die zur Anwendung gelangende Anlagestrategie und hält sie fest. Die Vermögensverwaltung kann für mehrere Kunden einheitlich oder für einzelne Kunden umgesetzt werden.

6. Die Bank orientiert den Kunden mit Blick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen über die Risiken der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie und allfälliger Weisungen (Ziff. 9 dieser Richtlinien). Entspricht die vom Kunden gewünschte Anlagestrategie nicht oder nicht vollständig seinem Risikoprofil, weist die Bank ihn auf das hierdurch entstehende Risiko hin. Diese Informationen können standardisiert erfolgen.

7. Die Bank überprüft periodisch die Aktualität des Risikoprofils. Bei Bedarf wird dieses angepasst und erneut der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie gegenüber gestellt. Hält der Kunde an der ursprünglichen Anlagestrategie fest, ist er über die damit verbundenen Risiken zu informieren, was von der Bank in reproduzierbarer Form zu dokumentieren ist.

8. Die Bank sorgt dafür, dass der Vermögensverwaltungsauftrag sorgfältig ausgeführt wird und die berechtigten Interessen des Kunden in guten Treuen gewahrt werden.

9. Erteilt der Kunde der Bank Weisungen (ständige oder auf einzelne Transaktionen bezogene), so gelten die vorliegenden Richtlinien subsidiär. Solche Weisungen sind insbesondere nötig, wenn der Kunde Anlagen tätigen will, die gemäss Art. 8 dieser Richtlinien nicht banküblich sind (z.B. Direktanlagen in Immobilien, Nichtedelmetalle und Rohstoffe) oder nicht der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie entsprechen. Vgl. Art. 2 Ziff. 11 Satz 3 dieser Richtlinien.

10. Sind bei der Umsetzung von Weisungen besondere Risiken mit der betreffenden Geschäftsart verbunden, orientiert die Bank den Kunden in geeigneter Form darüber.

Art. 2

Der Vermögensverwaltungsauftrag wird in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form nach dem von der Bank festgelegten Text erteilt und vom Kunden unterzeichnet.

Ausführungsbestimmungen

11. Die mündliche Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags genügt nicht. Auch eine Besprechungsnotiz, in der die Absicht des Kunden festgehalten ist, sein Vermögen von der Bank verwalten zu lassen, ist unzureichend. Ständige Weisungen, deren spätere Änderung, wie z.B. ein Wechsel der Anlagestrategie (z.B. von „Balanced“ zu „Equity“), und ergänzende Aufträge bedürfen keiner Unterschrift des Kunden, sind jedoch von der Bank in geeigneter Form festzuhalten.

12. Mit der Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrags ermächtigt der Kunde die Bank, im Rahmen der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie alle gemäss diesen Richtlinien zulässigen Anlagen zu tätigen, ohne dass es dazu weiterer Vereinbarungen, Aufklärungen oder Rücksprachen bedarf.

13. Die Unterzeichnung kann schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form erfolgen.

Art. 3

Die Bank sorgt dafür, dass der Vermögensverwaltungsauftrag durch die zuständigen Mitarbeitenden nach Massgabe dieser Richtlinien, allfälliger interner Weisungen und im Rahmen der Anlagepolitik gemäss Art. 1 dieser Richtlinien ausgeführt wird.

Ausführungsbestimmungen

14. Diese Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit: Der Vermögensverwaltungsauftrag wird der Bank selber und nicht einem leitenden Bankorgan oder einem Bankmitarbeitenden persönlich erteilt. Dies steht aber in keinem Widerspruch zur individuellen Betreuung durch den Kundenberater.

Art. 4

¹ Eine Bank, die Vermögensverwaltungsaufträge entgegennimmt, muss über eine professionelle und den Verhältnissen des Betriebes angemessene Organisation verfügen.

² Sie trifft zweckdienliche Massnahmen, um Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen ihren Mitarbeitenden und den Kunden zu vermeiden. Lässt sich ein solcher Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat die Bank eine dadurch mögliche Benachteiligung ihrer Kunden auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, weist die Bank ihre Kunden darauf hin.

Ausführungsbestimmungen

15. Die Bank bezeichnet die für die Festlegung der Anlagepolitik, die Ausübung der Vermögensverwaltung und die Kontrolle verantwortlichen Organe und Mitarbeitenden. Diese müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

16. Eine angemessene Organisation setzt voraus, dass jene Bankmitarbeitenden, die sich mit der Vermögensverwaltung und der Anlagepolitik befassen, nicht zugleich die ordentlichen Konto- und Depotauszüge für den Kunden erstellen oder für deren Versand zuständig sind.

17. Für Interessenkonfliktsituationen übernimmt Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinien, angepasst auf den vorliegenden Zusammenhang, die auch im Effektenhandel übliche Regel (Art. 8 der Verhaltensregeln für Effekthändler).

18. Die Bank unterlässt es, aus eigener Initiative das Portfolio des Kunden umzuschichten, ohne dass dies im Interesse des Kunden liegt und zum ausschliesslichen Zweck, dadurch ihre Provisionseinnahmen zu erhöhen („Churning“).

Art. 5

Der Kunde erhält die ordentlichen Konto- und Depotauszüge vereinbarungsgemäss, jedoch mindestens jährlich. Die Zustellung erfolgt an die mit dem Kunden vereinbarte Adresse.

Ausführungsbestimmungen

19. Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass der Kunde, auch wenn er nur sporadisch bei seiner Bank vorspricht, nicht in Unkenntnis der für ihn getätigten Bankgeschäfte bleibt.

Art. 6

Ein internes Kontrollorgan der Bank hat periodisch zu überprüfen, ob diese Richtlinien eingehalten werden.

Ausführungsbestimmungen

20. Die Prüfung bezieht sich auf die Anwendung der vorliegenden Richtlinien und allfälliger interner Weisungen. Die Auswahl der Anlagen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

II. Durchführung des Auftrags

Art. 7

¹ Die Bank ist verpflichtet, die ins verwaltete Portfolio des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit Sorgfalt auszuwählen.

² Das anvertraute Vermögen ist im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien regelmässig zu überwachen.

Ausführungsbestimmungen

21. Bei der Wahl der Anlagen hat sich die Bank auf zuverlässige Informationsquellen zu stützen. Sie überwacht die getätigten Anlagen regelmässig. Die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sorgfältig ausgewählte Anlagen später an Wert verlieren.

22. Die Bank stellt sicher, dass das verwaltete Portfolio im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie übereinstimmt. Bei Bedarf trifft sie geeignete Massnahmen, um die Übereinstimmung wieder herzustellen, oder vereinbart mit dem Kunden eine Anpassung seines Vermögensverwaltungsauftrags. Dies gilt nicht für bloss kurzfristige, durch Marktschwankungen bedingte Abweichungen.

Art. 8

Der Vermögensverwaltungsauftrag ist auf bankübliche Anlageinstrumente beschränkt.

Ausführungsbestimmungen

23. Als bankübliche Anlageinstrumente im Sinn dieser Richtlinien gelten insbesondere Festgeld- und Treuhandanlagen, Edelmetalle, Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen (Derivate, strukturierte Produkte) sowie Kollektivanlagen.

24. Bei Kollektivanlagen gilt als Voraussetzung, dass sie ihrerseits in bankübliche Anlagen oder Immobilien investieren.

25. Bei Derivaten – soweit diese im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien zulässig sind –, trifft die Bank geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

26. Nichtedelmetalle und Rohstoffe können in der Form einer Kollektivanlage, eines Derivats, eines Index oder eines strukturierten Produkts zur Diversifikation des verwalteten Portfolios eingesetzt werden. Bei Instrumenten, welche die physische Lieferung von Nichtedelmetallen oder Rohstoffen vorsehen, hat die Bank dafür zu sorgen, dass es nicht zur physischen Lieferung an den Kunden kommt.

27. Nichttraditionelle Anlagen, davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen können zur Diversifikation des verwalteten Portfolios eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip gegliedert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Als nichttraditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf bankübliche oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

28. Beim Fund-of-Funds-Prinzip erfolgt die Anlage des Fonds in eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Instrumente der kollektiven Anlage. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst, aber nach dem Multi-Manager-Prinzip (durch mehrere, unabhängig voneinander arbeitende Manager) verwaltet wird.

29. Die Aufnahme von nichttraditionellen Anlagen muss durch die Anlagepolitik der Bank abgedeckt sein. Die Bank trifft geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

30. Für nicht bankübliche Anlagen muss der Kunde Weisungen im Sinn von Ziff. 9 und 11 Satz 3 dieser Richtlinien erteilen.

31. Der Vermögensverwaltungsauftrag verleiht der Bank nicht das Recht, auf Rechnung des Kunden einem Dritten ein Darlehen kommerzieller Natur zu gewähren.

Art. 9

Die Bank ist zu Wertschriftendarlehen (Securities Lending) aus dem verwalteten Portfolio des Kunden und zu vergleichbaren Transaktionen (z.B. Repurchase Agreements) befugt. Voraussetzung ist, dass den Kunden kein im Verhältnis zu seiner Entschädigung überhöhtes Verlustrisiko trifft.

Ausführungsbestimmungen

32. Der Vermögensverwaltungsauftrag oder eine separate Vereinbarung muss Regelungen im Sinn des FINMA-Rundschreibens 2010/2 „Repo/SLB“ enthalten.

33. Handelt die Bank als Agent (in eigenem Namen und auf fremde Rechnung), ist dem Gegenparteiisiko angemessene Rechnung zu tragen, entweder mittels Sicherheiten (Collateral) oder durch Beschränkung der Titelausleihe auf erstklassige Gegenparteien.

34. Handelt die Bank als Principal (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung), ist die Risikostreuung auch unter Berücksichtigung der übrigen Anlagen zu gewährleisten.

Art. 10

Die Bank beachtet eine angemessene Risikoverteilung durch eine ausreichende Diversifikation.

Ausführungsbestimmungen

35. Sie vermeidet Klumpenrisiken infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

Art. 11

Die Vermögensanlage beschränkt sich auf leicht handelbare Anlageinstrumente.

Ausführungsbestimmungen

36. Die leichte Handelbarkeit ist gegeben, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Es muss ein repräsentativer Markt für den entsprechenden Wert bestehen (börslich oder ausserbörslich).
- Der Emittent oder die Bank muss sich verpflichten, für eine leichte Handelbarkeit zu sorgen, die einem repräsentativen Markt gleichwertig ist.
- Die Anlage muss in regelmässigen Zeitabständen kündbar sein (mindestens viermal jährlich analog Art. 109 Abs. 1 KKV und mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen).

37. Gewisse im Publikum stark verbreitete Werte wie z.B. Kassenobligationen sind nur beschränkt leicht handelbar. Anlagen mit solcher Einschränkung der leichten Handelbarkeit sind gleichwohl zulässig, soweit der Kunde nicht klare Weisungen im gegenteiligen Sinn erteilt hat.

38. Bei nachträglicher Beschränkung der leichten Handelbarkeit einer Anlage wahrt die Bank auf geeignete Weise das Interesse des Kunden.

Art. 12

In Ausübung des Vermögensverwaltungsauftrags dürfen weder Kredite aufgenommen noch potenzielle Sollpositionen eingegangen werden.

Ausführungsbestimmungen

39. Die Bank ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht befugt, Kreditoperationen oder ähnliche Geschäfte zu tätigen, und zwar auch dann nicht, wenn die von der Bank intern festgelegte Sicherheitsmarge eingehalten bleibt.

40. Von dieser Bestimmung können kurzfristige Kontoüberziehungen ausgenommen werden, die durch in naher Zukunft eingehende Erträge oder angekündigte Rückzahlungen von Obligationen gedeckt sind oder durch Valutaverschiebungen bei Arbitragegeschäften entstehen.

Art. 13

Transaktionen, besonders in Derivaten, dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio entfalten.

Ausführungsbestimmungen

41. Im Fall des Verkaufs von Calls bzw. Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Calls oder Futures auf Börsenindizes, Devisen, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe, genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

42. Im Fall des Verkaufs von Puts bzw. Financial Futures muss die Liquidität bereits beim Abschluss vollumfänglich vorhanden sein.

III. Entschädigung der Bank

Art. 14

Die Bank regelt im Vermögensverwaltungsauftrag (Art. 2 dieser Richtlinien), einem Anhang dazu oder einer separaten Vereinbarung Art, Modalitäten und Elemente ihrer Entschädigung.

Ausführungsbestimmungen

43. Die Bestimmungen dieses Abschnitts der Richtlinien folgen dem FINMA-Rundschreiben 2009/01 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, Randziffern 27–31.

44. Gegenstand dieser Regelung ist, was der Kunde seiner Bank für die Vermögensverwaltung und damit verbundenen Dienstleistungen schuldet. Der vom Kunden unterzeichnete Vertrag kann für die Bestimmung der Entschädigung der Bank auf einen Anhang, einen Tarif oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verweisen. Diese müssen nicht unterzeichnet sein. Ebenso ist eine separate Vereinbarung mit dem Kunden möglich. Änderungen sind dem Kunden in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 15

Der Vermögensverwaltungsauftrag hält fest, wem allfällige Leistungen Dritter zustehen, die der Bank im inneren Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsauftrag zukommen. Bei Vermögensverwaltungsaufträgen, unter denen seitens der Bank ausschliesslich in Produkte ohne allfällige Leistungen Dritter angelegt wird, kann auf einen entsprechenden Hinweis im Vermögensverwaltungsauftrag verzichtet werden. Wo bei solchen Vermögensverwaltungsaufträgen ausnahmsweise Leistungen Dritter anfallen können (z.B. bei Kundenwunschtiteln oder Einbringung ins verwaltete Portfolio bis zur Umschichtung), kann mittels Anhang oder einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, wem allfällige Leistungen Dritter zustehen. Die Bank macht den Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können (Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinien).

Ausführungsbestimmungen

45. Für den allfälligen Anspruch des Kunden auf Erstattung von Leistungen Dritter an die Bank sind Art. 400 Abs. 1 OR bzw. die vertragliche Regelung massgebend.

Art. 16

Die Bank informiert ihren Kunden über die Berechnungsparameter und Bandbreiten von Leistungen, die sie von Dritten erhält oder erhalten könnte. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Produkte in Produktklassen zusammenfassen.

Ausführungsbestimmungen

46. Die Bank kann ihre Angaben zur Berechnung oder den Bandbreiten auf einzelne Produkte oder Produktklassen beziehen. Sie ist bei der Definition der Produktklassen grundsätzlich frei. Die Offenlegungspflicht der Bank ist allgemeiner Natur und betrifft entsprechende Leistungen, die ihr in Zukunft bezahlt werden oder werden könnten. Sie kann beispielsweise durch Faktenblätter, auf Depotauszügen oder im Internet erfolgen.

47. Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage bestimmen sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Die Offenlegung darf gegebenenfalls mit Näherungswerten, nach Stichtagsabrechnungen oder auf beide Arten erfolgen.

Art. 17

Auf Anfrage im Einzelfall legt die Bank ihrem Kunden zudem die Höhe von Dritten bereits erhaltener Leistungen offen.

Ausführungsbestimmungen

48. Von der Pflicht zur Offenlegung werden alle Entschädigungen Dritter erfasst, die in einem inneren Zusammenhang mit dem erteilten Mandat stehen (Art. 400 Abs. 1 OR).

49. Die Frage einer nachträglichen Offenlegung von Leistungen Dritter ist von jener einer allfälligen Erstattung zu trennen. Für die Frage der Erstattung ist die vertragliche Regelung massgebend (Art. 15 dieser Richtlinien).

IV. Schlussbestimmung

Art. 18

¹ Diese Richtlinien treten in ihrer Neufassung am 1. März 2017 in Kraft.

² Soweit die Richtlinien eine Anpassung der Dokumentation erfordern, gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2017.

³ Für neue Vertragsabschlüsse kommt Abs. 2 dieses Artikels nicht zur Anwendung.

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org